IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2009

Nr. 2009/772
KR.Nr. A 195/2008 (BJD)

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Raser (10.12.2008)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend extremer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeiten für Motorfahrzeuge auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen (u.a. Verhängung von Untersuchungshaft ab einer bestimmten Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung, obligatorischer Einbau einer «Black Box», vorsorgliches Verhängen eines Fahrverbotes für das Tatfahrzeug, Einziehen, Verschrotten oder Verkauf des «Tatfahrzeugs», mehrjähriges Motorfahrzeugverbot, das bei schwerer Übertretung bis in ein lebenslanges Verbot umgewandelt werden kann, usw.

2. Begründung

Um bei den Bundesbehörden den nötigen Druck zu erzeugen, ist es nötig, dass viele Kantone solche Begehren an die Bundesversammlung stellen. Damit soll erreicht werden, dass die Kantone grössere Kompetenzen erhalten, um bei Raserunfällen rascher und stärker eingreifen zu können. Ergänzend, aber um die Einheit der Materie nicht zu verletzen, wird nicht hier, sondern in einem zweiten Auftrag gefordert, dass der Kanton Solothurn die schon heute vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten der Kantone besser und vollumfänglich umsetzen muss (siehe Auftrag «Sanktionsmöglichkeiten des Kantons bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen»).

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Es ist verständlich, wenn aufgrund der jüngsten Vorfälle (Raserunfälle mit Todesfolge) der Ruf nach strengeren gesetzlichen Vorschriften zur Eindämmung der Raserei ertönt. Dabei besteht bereits eine ganze Palette von strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, welche zur Ahndung von schweren Verkehrsdelikten Anwendung finden können. Es muss leider realistischerweise davon ausgegangen werden, dass sich Exzesse im Strassenverkehr auch durch eine Verschärfung von Strafen und Massnahmen nicht verhindern lassen. Denn Strafen zeigen nur dort Wirkung, wo noch ein Mindestmass an Vernunft vorhanden ist. Und dies ist gerade bei Rasern nicht der Fall.

Die mit RRB Nr. 2008/2072 vom 25. November 2008 eingesetzte Arbeitsgruppe zeigt die möglichen Massnahmen für Verbesserungen im Kampf gegen die Raserei in ihrem Bericht auf. Grundsätzlich kann deshalb auf diesen Bericht verwiesen werden (RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009). Der Bericht kommt zum Schluss, dass grundsätzlich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, ausgenommen hinsichtlich der Strafdrohung bei fahrlässiger Tötung sowie der Schaffung einer bundesrechtlichen Rechtsgrundlage für die Meldung von Sicherungsentzügen durch die Administrativbehörde an die Polizei (Bericht, Kapitel F). Für die Darstellung der geltenden Rechtslage und des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs hinsichtlich Straftatbestände verweisen wir auf unsere Antwort zum Auftrag der Fraktion FdP "Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei (03.12.2008; A 178/2008)". Im Weiteren kann auf unsere Vernehmlassung zum Massnahmenpaket "via sicura" des Bundes verwiesen werden[1]).

3.2 Bestehende Gesetzesvorschriften betreffend Geschwindigkeitsüberschreitungen von Motorfahrzeugen

Für die Darstellung der geltenden Rechtslage kann grundsätzlich auf den Bericht der Arbeitsgruppe "Raser", hinsichtlich der Straftatbestände im Speziellen auf unsere Ausführungen in der Antwort zum Auftrag Fraktion FdP "Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei (03.12.2008; A 178/2008)" verwiesen werden.

3.3 Einzelne im Auftrag vorgeschlagene Massnahmen

3.3.1 Verhängung von Untersuchungshaft ab einer bestimmten Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung

Es ist darauf hinzuweisen, dass Untersuchungshaft keine Strafe, sondern eine strafprozessuale Zwangsmassnahme darstellt, welche nur unter den in der Strafprozessordnung (StPO; BGS 321.1) genannten Voraussetzungen angeordnet werden kann. Ein schweres Delikt alleine genügt nicht für die Festnahme und Haftanordnung. Das Gesetz verlangt zusätzlich das Vorliegen von speziellen Haftgründen (Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr oder Wiederholungsgefahr). Ausserdem muss die Untersuchungshaft stets verhältnismässig sein (§ 43 StPO). Bereits die Polizei hat die Befugnis, Personen vorläufig festzunehmen und maximal 24 Stunden festzuhalten, sofern ein Haftgrund vorliegt (§ 41 StPO). Können bei einem Raserfall verschiedene Unfallbeteiligte nicht zeitgleich befragt werden, drängt sich in der Regel eine Festnahme der beteiligten Personen wegen Kollusionsgefahr auf (siehe auch Bericht "Raser", Kapitel D, Ziff. 3 a). Die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft werden inskünftig von der Schweizerischen Strafprozessordnung, also vom Bundesrecht, geregelt. Sie sind im Wesentlichen identisch mit denjenigen der kantonalen Prozessordnung. Die bestehenden Haftgründe sind ausreichend, um den Zweck der Untersuchungshaft - die Sicherstellung der Strafuntersuchung - zu erfüllen. Wir sehen hier keinen Änderungsbedarf.

3.3.2 Obligatorischer Einbau einer "Black Box"

Wir begrüssen es, technische Massnahmen wie den Einbau eines Datenaufzeichnungsgerätes (sog. "Black Box") zu prüfen, um dem Rasertum vorzubeugen. Gemäss dem Bericht der Arbeitsgruppe "Raser" (Kapitel C, Ziff. 3) kann bereits heute die zuständige Administrativbehörde die Wiederzu-

---

[1]) RRB Nr. 2009/385 vom 10. März 2009.

lassung zum Strassenverkehr mit der Auflage verbinden, dass die betroffene Person über einen bestimmten Zeitraum nur Fahrzeuge lenken darf, welche mit einer "Black Box" ausgerüstet sind. Eine der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Massnahmen besteht denn auch darin, dass die Motorfahrzeugkontrolle nach einem Sicherungsentzug wegen eines Raserdelikts den Führerausweis lediglich unter der Auflage erteilen soll, Fahrten mit einem Datenaufzeichnungsgerät durchzuführen (Bericht, Kapitel F, Ziff. 3, Massnahme Nr. 15). Wir begrüssen eine solche Praxis.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat mit dem Massnahmenpaket "via sicura" die Verpflichtung zum Einbau von Datenaufzeichnungsgeräten nach einem Führerausweisentzug wegen einer schweren Widerhandlung gegen Geschwindigkeitsvorschriften vorgeschlagen hat. Wir sprachen uns in der Vernehmlassung für eine noch weitergehendere Einbaupflicht, auch bei mittelschweren Widerhandlungen, aus (siehe auch Bericht "Raser", Kapitel E, Ziff. 2).

3.3.3 Vorsorgliche Fahrverbote für das Tatfahrzeug bzw. mehrjährige oder lebenslängliche Fahrverbote für Lenker

Fahrzeuge sind keine Rechtssubjekte. Um Raser von einer erneuten Tat abzuhalten, sind an das Tatfahrzeug gekoppelte Fahrverbote deshalb der falsche Ansatz. Zu diesem Zweck besteht bereits heute eine ausgereifte Praxis bezüglich Führerausweisentzügen (siehe dazu Bericht "Raser", Kapitel D, Ziff. 4). Insbesondere kann der Führerausweis bei fehlender Fahreignung bereits heute auf unbestimmte Zeit, Unverbesserlichen für immer, entzogen werden (Art. 16d Abs. 1 und 3 Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01]). Die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Führerausweisentzügen erscheinen als ausreichend.

Die Arbeitsgruppe "Raser" hat eine Gesetzeslücke beim Informationsaustausch zwischen der Motorfahrzeugkontrolle und der Polizei festgestellt. Die Motorfahrzeugkontrolle kann sich derzeit auf keine gesetzliche Grundlage stützen, um einen Sicherungsentzug des Führerausweises der Polizei zu melden. Dies wäre aber wichtig, damit die Polizei beim Betroffenen gezielt kontrollieren könnte, ob er sich an das auferlegte Fahrverbot hält (Bericht, Kapitel D, Ziff. 4 b). Entsprechend empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Schaffung einer bundesrechtlichen Grundlage zu veranlassen (Bericht, Kapitel F, Ziff. 2, Massnahme Nr. 2). Diesem Befund ist zuzustimmen. Da eine solche Meldung in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreift und besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind, ist nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen eine Grundlage in einem Gesetz erforderlich. Für die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf dem Gebiet des Strassenverkehrsrechts ist der Bund zuständig. Wir würden eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene, welche es den Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern) ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungsentzug verfügt wurde, begrüssen.

Daneben steht den Gerichten bereits heute die Anordnung eines Fahrverbots für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren als strafrechtliche Massnahme (Art. 67b StGB) zur Verfügung, wenn der Täter ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet hat und Wiederholungsgefahr besteht. Das Zürcher Obergericht dürfte mit seinem Urteil vom 16. September 2008[1]) einer breiteren Anwendung dieser Massnahme bei Raserdelikten den Weg geebnet haben.

---

[1]) veröffentlicht in ZR 108 (2009), S. 33 ff..

3.3.4 Einziehung bzw. Vernichtung des Tatfahrzeugs

Die Sicherungseinziehung des Tatfahrzeugs ist bereits heute möglich, wenn dieses die Sicherheit von Menschen gefährdet (Art. 69 StGB). Das Tatfahrzeug kann bereits unmittelbar nach der Tat durch den Staatsanwalt beschlagnahmt werden, wenn es als Beweismittel dient oder eine spätere Einziehung durch das Gericht in Frage kommt (§ 55 Abs. 1 StPO). Bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ist auch eine Beschlagnahme zur Sicherstellung von Bussen und Verfahrenskosten möglich (§ 55 Abs. 3 StPO). Zudem sieht auch das Massnahmenpaket "via sicura" des Bundes die Einziehung oder Vernichtung von Tatfahrzeugen durch das Gericht in einem neuen Artikel 90a SVG - bei "skrupelloser Tatbegehung" und wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten - ausdrücklich vor[1]). Wir haben diesem Vorschlag in unserer Vernehmlassung unter der erleichterten Voraussetzung der "rücksichtslosen" Tatbegehung zugestimmt[2]). Darüber hinaus haben wir vorgeschlagen, dass auch die Verwertung des Fahrzeugs zulässig sein muss, wobei der Erlös zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden wäre.

Wir sehen keinen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich der Einziehung.

3.4 Fazit

Wir erachten es nach den obigen Ausführungen als sinnvoll, beim Bund mit einer Standesinitiative die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu verlangen, welche es den Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern) ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungsentzug verfügt wurde.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verlangt, welche es den Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern) ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungsentzug verfügt wurde.

---

[1]) vgl. Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates vom 5. November 2008, abrufbar unter http://www.astra.admin.ch/themen/verkehrssicherheit.

[2]) RRB Nr. 2009/385 vom 10. März 2009.; Antwort zu Frage 24 im Fragebogen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Rechtsdienst Justiz (FF) (2)
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Obergericht
Gerichtsverwaltung
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit
Polizei Kanton Solothurn
Mitglieder Arbeitsgruppe „Raserunfälle“ (6; Versand durch Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando)
Aktuarin JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat